

n den untenstehenden Arzt
au/Herrgeb. am
öchte an unserer Schule, die Ausbildung: flegeassistenz absolvieren.
ie Aufnahme in einen Pflegeassistenzlehrgang ist gesetzlich geregelt:
10 (Abs.2) [Z 2] PA-PFA-AV (2) Die Aufnahmewerber/innen haben: 1 2. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung 3 4 achzuweisen.
Unter "gesundheitlicher Eignung" ist die erforderliche physische Fähigkeit zu verstehen, die Pflegeassistenz entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht ausüben zu können.
Dies betrifft insbesondere:
 Erkrankungen des Stütz- u. Bewegungsapparates Erkrankung des Herz-/Kreislaufsystems Erkrankung der Sinnesorgane (Augen, Ohren) Ansteckende Erkrankungen
Die "gesundheitliche Eignung" umfasst neben der physischen Gesundheit auch eine grundsätzlich psychische Stabilität sowie die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur körperlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes, insbesondere im Umgang mit Patient/innen bzw. im inter- und multidisziplinären Strukturen, entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.
□ Die erforderliche gesundheitliche Eignung ist gegeben.
□ Die erforderliche gesundheitliche Eignung ist <u>nicht</u> gegeben.
nmerkungen:
rt/Datum: Unterschrift u. Stampiglie